

Verordnung des Bezirks Unterfranken über das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“
in der Fassung der Bekanntmachung des Bezirkes Unterfranken
Vom 03.12.2001 Nr. 00234/01-4/01
(amtlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 23/2001,
Seite 321)

§ 1 Schutzgegenstand

Das Gebiet des Spessarts in der Stadt Aschaffenburg und den Landkreisen Aschaffenburg, Miltenberg und Main-Spessart wird in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen unter der Bezeichnung „Spessart“ als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Das Gebiet hat eine Größe von ca. 171.000 ha.

§ 2 Schutzgebietsgrenzen

(1) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebiets sind in der Karte M = 1 : 100 000 zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Spessart“ vom 03.12.2001 grob dargestellt.

(2) Die genauen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte M = 1 : 25.000 zur Verordnung über den „Naturpark Spessart“ mit der bisherigen Bezeichnung „Schutzzone“, die weiter gilt, und in der Karte M = 1 : 25.000 zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Spessart“ vom 3. Dezember 2001 eingetragen.

(3) Diese Karten sind beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Naturschutzbehörde bzw. bei der Regierung von Unterfranken als höherer Naturschutzbehörde niedergelegt. Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in diesen Karten mit der Innenkante des Begrenzungsstrichs. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei den Landratsämtern Main-Spessart, Aschaffenburg und Miltenberg sowie bei der Stadt Aschaffenburg als unteren Naturschutzbehörden. Sie werden bei den genannten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3 Schutzzweck

Zweck der Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes ist es,

1. die Schönheit, Vielfalt und Eigenart des für den Spessart typischen Landschaftsbildes zu bewahren und
2. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu gewährleisten, insbesondere Landschaftsschäden zu verhindern oder zu beheben.

§ 4 Besondere Vorschriften

Soweit für das Landschaftsschutzgebiet besondere naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, insbesondere solche über Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler oder über den Schutz von Landschaftsbestandteilen und Grünbeständen, bleiben diese unberührt.

§ 5 Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu vermindern, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

§ 6 Erlaubnis

(1) Der naturschutzrechtlichen Erlaubnis bedarf, wer beabsichtigt, im Landschaftsschutzgebiet

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu erweitern oder ihre äußere Gestalt oder ihr Aussehen wesentlich zu ändern,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Grabungen, Ablagerungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise wesentlich zu verändern,
3. Gewässer, deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer herzustellen,
4. Straßen, Wege, Plätze oder Park-, Camping-, Sport-, Spiel-, Badeplätze oder ähnliche Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu ändern,
5. Seilbahnen, Skilifte, Seil- oder Schleppaufzüge zu errichten oder wesentlich zu ändern,
6. ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen; ausgenommen sind nicht ortsfeste Anlagen zur Beregnung von Sonderkulturen und zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser und Zuleitungen zu elektrischen Weidezäunen,
7. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu ändern; ausgenommen sind sockellose Weide- und Forstkulturzäune,
8. landschaftsfremde Bepflanzungen vorzunehmen,
9. landschaftsbestimmende Bäume, Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes, Findlinge oder Felsblöcke zu beseitigen,
10. Schilder, Bild- oder Schrifttafeln, Anschläge oder Schaukästen anzubringen; ausgenommen sind Hinweise auf den Schutz des Gebietes, behördliche Verbotstafeln, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Flusskilometer-Zeichen, Schilder für die Forst- und Waldeinteilung, Warntafeln, Ortshinweise, Wegemarkierungen oder zulässige Wohn- und Gewerbebezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten, sofern nicht Leuchtschrift verwendet wird,
11. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen, ausgenommen zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung,
12. außerhalb hierfür zugelassener Plätze zu zelten, Wohnwagen abzustellen, dies zu gestatten oder im Rahmen der Erholungsnutzung offene Feuer zu entzünden,
13. Verkaufswagen aufzustellen.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 5 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

(3) Bei Erlaubnissen nach Absatz 1 ist die zuständige land- und forstwirtschaftliche Fachbehörde zu beteiligen, soweit deren Belange berührt sind.

§ 7 Ausnahmen

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung oder der Bau von Forststraßen oder –wegen mit einer Fahrbahnbreite von nicht mehr als 3,50 m und ohne landschaftsstörenden Belag (Schwarzdecke, Beton, grober Schotter o. ä.),

2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd, der Fischerei und des Jagd- und Fischereischutzes,

3. Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen, Gewässern und deren Ufern und Dränanlagen,

Maßnahmen des Winterdienstes auf Straßen im notwendigen Umfang und zur Verkehrssicherung, soweit diese zur Abwehr akuter Gefahren erforderlich sind, Maßnahmen der Gewässeraufsicht,

4. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- oder Entsorgungsanlagen sowie von bestehenden Einrichtungen der Landesverteidigung, der Deutschen Telekom AG und der Deutschen Bahn AG,

5. die zum Schutz, zur Überwachung, wissenschaftlichen Untersuchung, Pflege oder Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Maßnahmen.

§ 8 Befreiungen

Von den Verboten nach § 5 kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

§ 9 Zuständigkeiten

Für die Erteilung der Erlaubnis und der Befreiung ist die Kreisverwaltungsbehörde als untere Naturschutzbehörde zuständig, in deren Bereich das Vorhaben ausgeführt werden soll. Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Naturschutzbehörde.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 6 Abs. 1 erlaubnispflichtige Maßnahme ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.

A 3.7

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer mit einer Erlaubnis nach § 6 oder einer Befreiung nach § 8 verbundenen vollziehbaren Auflage nicht nachkommt.

§ 11 In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 27. August 1982 * in Kraft.

(2) Bis zum 31.12.2001 ist § 10 mit folgender Maßnahme anzuwenden: Die Worte „fünfzigtausend Euro“ werden durch die Worte „einhunderttausend Deutsche Mark“ ersetzt.

Anmerkung:

*) Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten in der ursprünglichen Fassung der Verordnung über den „Naturpark Spessart“ vom 28. Juli 1982 (GVBl S. 614).